

auseinandersetzt (vor allem mit DREHMANN'S Buch über Leo IX.); hier werden seine Aufstellungen nicht immer unwidersprochen bleiben. Vgl. hierzu auch SCHARNAGL in Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 443 ff. W. H.

296. GERHARD EHRENFORTH, 'Hinkmar von Reims und Ludwig III. von Westfranken; eine kirchenrechtliche Untersuchung' in Zs. KG. NF. 7 (1925), 65—98 arbeitet die kirchenrechtlichen Ergebnisse des Streites, den Hinkmar wegen der Besetzung der Bistümer Noyon und Beauvais 879—881 führte, klar und übersichtlich heraus und würdigt sie als Etappe auf dem Wege von der karolingischen zur gregorianischen Kirche, wobei er besonders die auch sonst schon bemerkte Hinwendung Hinkmars zu pseudo-isidorischen Grundsätzen hervorhebt.

297. Auf eine Anregung WERMINGHOFFS geht die Arbeit von JOSEPH WENNER zurück über 'Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropolen zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031). Ein Beitrag zur Geschichte der Metropolitanverfassung in Deutschland' (Veröffentl. der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Sozialwissenschaft 46, Paderborn 1926). Nach einer Einleitung über die altkirchlichen Grundlagen der Metropolitanverfassung behandelt Vf. die Begründung des Mainzer Metropolitanverbandes, die Reformen z. Z. des Bonifatius und die Einrichtung der deutschen Kirchenprovinzen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen; sodann die Beziehungen der Mainzer Metropolen zu den sächsischen Suffraganen, die Errichtung der sächsischen Bistümer, die an ihnen vorgenommenen Veränderungen (Hamburg, Bremen, Magdeburg), die Besetzung der Bistümer (mit einer tabellarischen Übersicht), die Synoden vom 9. bis 11. Jh., die von den Mainzer Metropolen über die Suffragane ausgeübte Obergerichtsbarkeit, alles mit sorgfältiger Heranziehung der Quellen und der Literatur. Das Ergebnis der Arbeit ist, daß sich die Entwicklung in ruhigen Bahnen vollzog da die Mainzer Erzbischöfe seit dem 9. Jh. auf dem Boden Pseudo-Isidors standen und zudem durch ihre reichsfürstlichen Pflichten so in Anspruch genommen wurden, daß sie grundsätzlich weder die Rechte der Päpste noch der Suffraganen angriffen.

298. In Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 54 (1924), 52—94 erörtert HANS FOERSTER 'Die Kölner Bischofswahlen von der Zugehörigkeit Kölns zum Deutschen Reiche ab bis zur